

NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

| | |
|---------------------|-------------------------------|
| Gremium: | Marktgemeinderat Triefenstein |
| Sitzungstag: | 10.03.2020 |
| Beginn: | 19:30 Uhr |
| Ende: | 20.10 Uhr |
| Sitzungsort: | Sitzungssaal Rathaus II |

Anwesenheitsliste

2. Bürgermeister

| | |
|-------------------|--|
| Herr Werner Thamm | |
|-------------------|--|

Mitglieder Gemeinderat

| | |
|--------------------------|--|
| Herr Oskar Aschauer | |
| Frau Ingeborg Behl | |
| Frau Stefanie Engelhardt | |
| Herr Siegfried Geier | |
| Herr Torsten Gersitz | |
| Herr Dr. Bruno Hock | |
| Herr Stefan Kaufmann | |
| Frau Karin Öhm | |
| Herr Michael Riedmann | |
| Herr Daniel Roos | |
| Frau Beate Träger | |
| Herr Wolfgang Virnekäs | |
| Herr Bernd Wiedemann | |

Schriftführer

| | |
|------------------|--|
| Herr Florian Hoh | |
|------------------|--|

Abwesend:

1. Bürgermeister

| | |
|---------------------|--------------|
| Herr Norbert Endres | entschuldigt |
|---------------------|--------------|

3. Bürgermeister

| | |
|-----------------------|--------------|
| Herrn Steffen Schäfer | entschuldigt |
|-----------------------|--------------|

Mitglieder Gemeinderat

| | |
|-------------------------|--------------|
| Herr Manuel Helmanowicz | entschuldigt |
|-------------------------|--------------|

Herr 2. Bürgermeister Thamm eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend stellt er fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 09.03.2020 ordnungsgemäß zugeht und Beschlussfähigkeit besteht.
Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 11.02.2020 ging den Fraktionen zu.

Einwendungen hiergegen wurden erhoben:

Die CSU-Fraktion erhebt Einspruch gegen das Protokoll der letzten Sitzung, in dem nicht vermerkt ist, dass zur Vertagung des Beschlusses Regenrückhaltebecken kein Beschluss gefasst wurde.

Die Niederschrift ist somit mit entspr. Ergänzung angenommen.

Die Niederschrift zur vorgenannten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 11.02.2020 gibt der erste Bürgermeister in Umlauf.

Sofern gegen die Niederschriften bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gelten sie als angenommen.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet der Vorsitzende um Zustimmung die Tagesordnung um den TOP **Bauantrag; An- und Umbau sowie energetische Sanierung, Schneeleinsweg 6, Fl. Nr. 160/11, Rettersheim; Beschluss** zu erweitern.

Abstimmungsergebnis:

| | | |
|-----------------------|----|-----------------|
| Anwesend: | 14 | |
| Ja-Stimmen: | 14 | |
| Nein-Stimmen: | 0 | |
| Persönlich beteiligt: | 0 | nach Art. 49 GO |

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgeranfragen
- 2 Grundschule Triefenstein; Bericht zur Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 2018/2019
- 3 Bauleitplanung benachbarter Kommunen: Bebauungsplan "Gewerbegebiet Schloßfeld, Altfeld" der Stadt Marktheidenfeld; Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB; Beschluss
- 4 Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl. Nr. 150, Gemarkung Rettersheim, Hofstadter Weg; Billigungsbeschluss
- 5 Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Mischgebietsfläche im Bereich der Bunkerfläche in Lengfurt; Billigungsbeschluss
- 6 Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet, Oberes Eck, Lengfurt in den Hartgraben - Errichtung der Regenrückhaltebecken und des Regenklärbeckens; Sachstandsbericht und Beschlussfassung bzgl. einer Standortverlegung
- 7 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) - Satzungs-Zusammenführung nach Erhebung der Verbesserungsbeiträge; Satzungsbeschluss
- 8 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) - Satzungs-Zusammenführung nach Erhebung der Verbesserungsbeiträge; Satzungsbeschluss
- 9 Bauantrag 7/2020; An- und Umbau sowie energetische Sanierung, Schneeleinsweg 6, Fl. Nr. 160/11, Rettersheim; Beschluss
- 10 Bekanntgaben
- 11 Anfragen

Öffentlicher Teil

1 Bürgeranfragen

Ein Bürger bringt vor, er habe bezüglich der Umwandlung des Spielplatzes in der Alfred-Delp-Straße ein Schreiben an Verwaltung, Bürgermeister und Gemeinderat gerichtet. Er hatte erwartet, dass sein darin genannter Antrag im GR behandelt wird. Zudem empfiehlt er, die Bürger bei gewissen Themen mehr einzubeziehen.

Ein anderer Bürger weist darauf hin, dass der Turm (Schloss Homburg) nach 23 Uhr beleuchtet sei, obwohl öffentliche Gebäude in Bayern wg. Lichtverschmutzung nicht mehr zu dieser Zeit angestrahlt werden sollten. Der Auftrag hierzu wurde verwaltungsintern am 09.09.2019 weitergegeben. Man bedankt sich für den Hinweis, dass das noch nicht umgesetzt ist. Die Gemeinde wird dem schnellstmöglich nachkommen.

Im Altort Lengfurt, so trägt ein Bürger vor, solle seiner Meinung nach eine Parkzeitbegrenzung von z.B. zwei Stunden geschaffen werden.

2 Grundschule Triefenstein; Bericht zur Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 2018/2019

Der Tagesordnungspunkt wird einstimmig vertagt. Frau Betz hatte sich kurzfristig vor der GR-Sitzung krankheitsbedingt entschuldigt.

3 Bauleitplanung benachbarter Kommunen: Bebauungsplan "Gewerbegebiet Schloßfeld, Altfeld" der Stadt Marktheidenfeld; Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB; Beschluss

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.02.2020 hat das Ingenieurbüro Fleckenstein für die Stadt Martheidenfeld über das eingeleitete Bauleitplanungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Schloßfeld, Altfeld“ informiert und dem Markt Triefenstein als benachbarter Kommune im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Einsicht in die verfügbaren Verfahrensunterlagen hat ergeben, dass der räumliche Geltungsbereich weitgehend deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des bislang rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industriegebiet Altfeld IV, Schloßfeld“ ist.

Lediglich kleinere Teilflächen der Kreisstraße MSP 31 werden in vorliegende Planung nicht erneut einbezogen (kein weiterer Regelungsbedarf).

Der betreffende Bebauungsplan sieht insgesamt 4 abgestufte Industriegebietsteilflächen mit teilraumbezogenen Lärmemissionskontingenten vor, die über eine Anbindung an die Kreisstraße MSP 31 erschlossen werden.

GRin Engelhardt meldet sich zu Wort und trägt vor, dass es in dem Zusammenhang mit umliegenden Industrie- und Gewerbegebieten vielleicht sinnvoll wäre, über Wohngebiete für Familien im Markt Triefenstein nachzudenken.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Schloßfeld, Altfeld“ der Stadt Marktheidenfeld keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

| | | |
|-----------------------|----|-----------------|
| Anwesend: | 14 | |
| Ja-Stimmen: | 14 | |
| Nein-Stimmen: | 0 | |
| Persönlich beteiligt: | 0 | nach Art. 49 GO |

4 Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl. Nr. 150, Gemarkung Rettersheim, Hofstadter Weg; Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

Das Landratsamt hat dem Bauherrn mitgeteilt, dass das geplante Bauvorhaben nicht genehmigt werden kann, da das geplante Wohnhaus teilweise im Außenbereich liegt.

Nach Aufstellung einer Einbeziehungssatzung könnte das Bauvorhaben genehmigt werden.

Herr Knüttel beantragt deshalb zur Umsetzung seines geplanten Bauvorhabens im Hofstadter Weg in Rettersheim eine Einbeziehungssatzung zu erlassen.

Unter der Voraussetzung, dass sich der Bauherr bereit erklärt alle anfallenden Planungs- und Erschließungskosten zu übernehmen kann diesem Antrag entsprochen werden.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 11.02.2020 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung. Das Planungsbüro Harth und Herr Landschaftsarchitekt erstellten hierzu den Entwurf vom 10.03.2020.

Anlagen:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Planentwurf vom 10.03.2020 zu billigen und beauftragt die Verwaltung das förmliche Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

| | | |
|-----------------------|----|-----------------|
| Anwesend: | 14 | |
| Ja-Stimmen: | 14 | |
| Nein-Stimmen: | 0 | |
| Persönlich beteiligt: | 0 | nach Art. 49 GO |

5 Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Mischgebietsfläche im Bereich der Bunkerfläche in Lengfurt; Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

Das Planungsbüro Harth, Marktheidenfeld, legte die Planentwürfe für die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan in der Fassung vom 10.03.2020 vor.

Der Vorsitzende gibt in diesem Zusammenhang das Schreiben des Bauzentrums Kuhn vom 19.02.2020 bekannt:



Bauen für die Ewigkeit
in Triefenstein / Lengfurt und Zellingen

Kuhn, Siemensstraße 5, 97855 Triefenstein/Lengfurt

Markt Triefenstein
- Bauamt -
Rathausstr. 2
97855 Triefenstein

19.02.2020

Sehr geehrter Herr Götz,
sehr geehrter Herr Kuhn,

es geht um die neue Festlegung der Nutzung des Bunkers durch die Gemeinde Triefenstein. Zum besseren Verständnis sind markierte Lagepläne beigefügt.

Die Zufahrt zum Lager „Bunker“ erfolgt über die Zufahrt der Fa. Kuhn (siehe Plan). Die Ausfahrt vom Lager „Bunker“ soll weiterhin über die Theodor-Heuss-Straße stattfinden. Da dies in eine Richtung (Einbahn) erfolgt wird - im Vergleich zur jetzigen Situation - unnötiger Lärm durch Wenden und Rangieren vermieden! Diese Lösung würde die Fahrgeräusche für die Nachbarschaft minimieren und zu einer weiterhin guten Nachbarschaft beitragen.

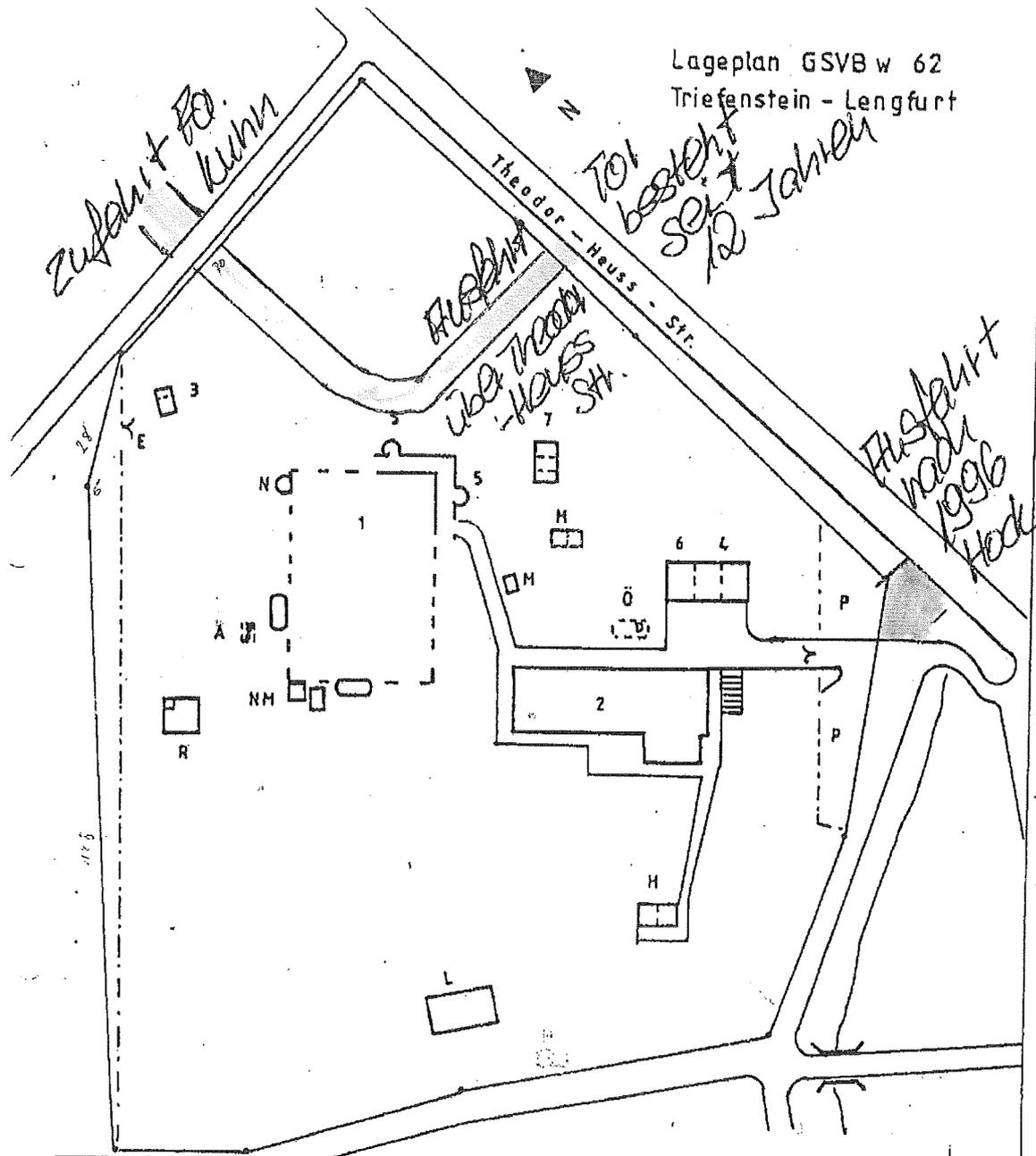
Im Falle einer Nichtgenehmigung der o. g. Ausfahrt müssten die LKW über den Bunkerplatz hin und her fahren. Dies wäre mit viel mehr Lärm verbunden (-> siehe bitte Plan mit roter Markierung).

Der Lagerplatz dort ist notwendig um vor den Mitbewerbern zu bestehen und um Arbeitsplätze zu erhalten. Zudem wurde der Bunkerplatz damals ohne jegliche Einschränkungen gekauft.

Mit freundlichen Grüßen

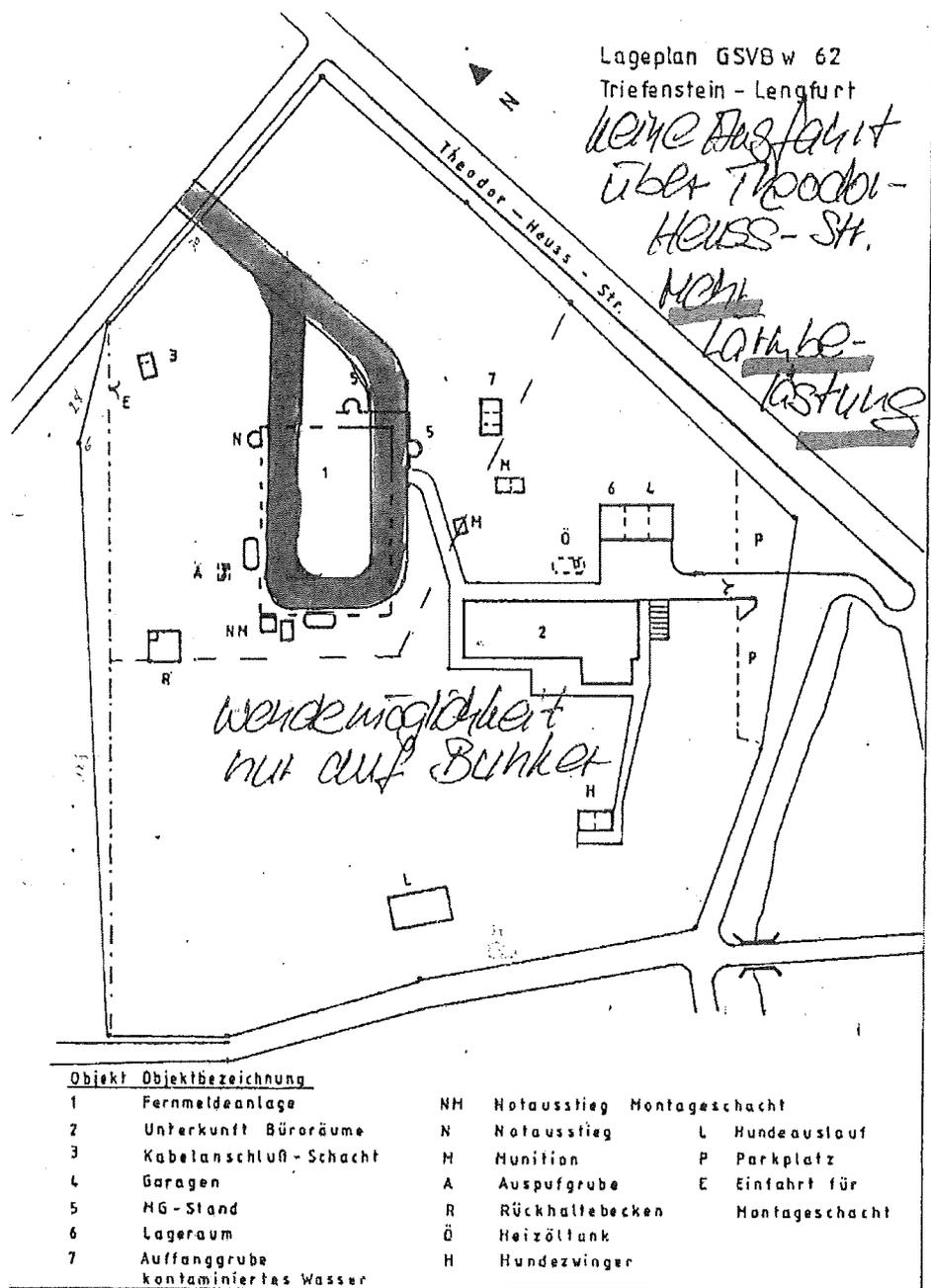
Bauzentrum Kuhn

| | | | | |
|---------------------------------------|--|---|--|--|
| EUROBAUSTOFF Baumaterialien | Sitz der Gesellschaft: Triefenstein/Lengfurt Geschäftsführer: Karl Darsch, Hartmut Kuhn, Albert Schneider Amtsgericht Würzburg HRB Nr. 2200 | Telefon (093 94) 977 00 Telefax (093 94) 997 4 E-Mail: info@bauzentrum.de Internet: www.bauzentrum.de USt-Id-Nr.: DE 163 238 236 | Filiale: 97225 Zellingen Sommerstraße 77 Tel. (093 84) 9121 0 Fax (093 84) 9121 19 | Hauptniederlassung: Raiffeisenbank Ober-Spessart (NZ 790 691 50) 2 010 974 IBAN: DL81 2512 0510 0002 0109 76 SWIFT (BIC): GENODEF333 Sparkassen-Angehöriger: IBZ 790 300 007 240 280 008 IBAN: DE16 7505 0000 0240 2800 08 SWIFT (BIC): BSWF3333 |
|---------------------------------------|--|---|--|--|



Objekt Objektbezeichnung

| | | | |
|---|------------------------------------|----|-----------------------------|
| 1 | Fernmeldeanlage | NM | Nofausstieg Montageschacht |
| 2 | Unterkunft Büroräume | N | Nofausstieg |
| 3 | Kabelanschluß-Schacht | M | Munition |
| 4 | Garagen | A | Auspufgrube |
| 5 | HG-Stand | R | Rückhaltebecken |
| 6 | Lageraum | Ö | Heizöltank |
| 7 | Auffanggrube kontaminiertes Wasser | H | Hundezwinger |
| | | L | Hundeauslauf |
| | | P | Parkplatz |
| | | E | Einfahrt für Montageschacht |

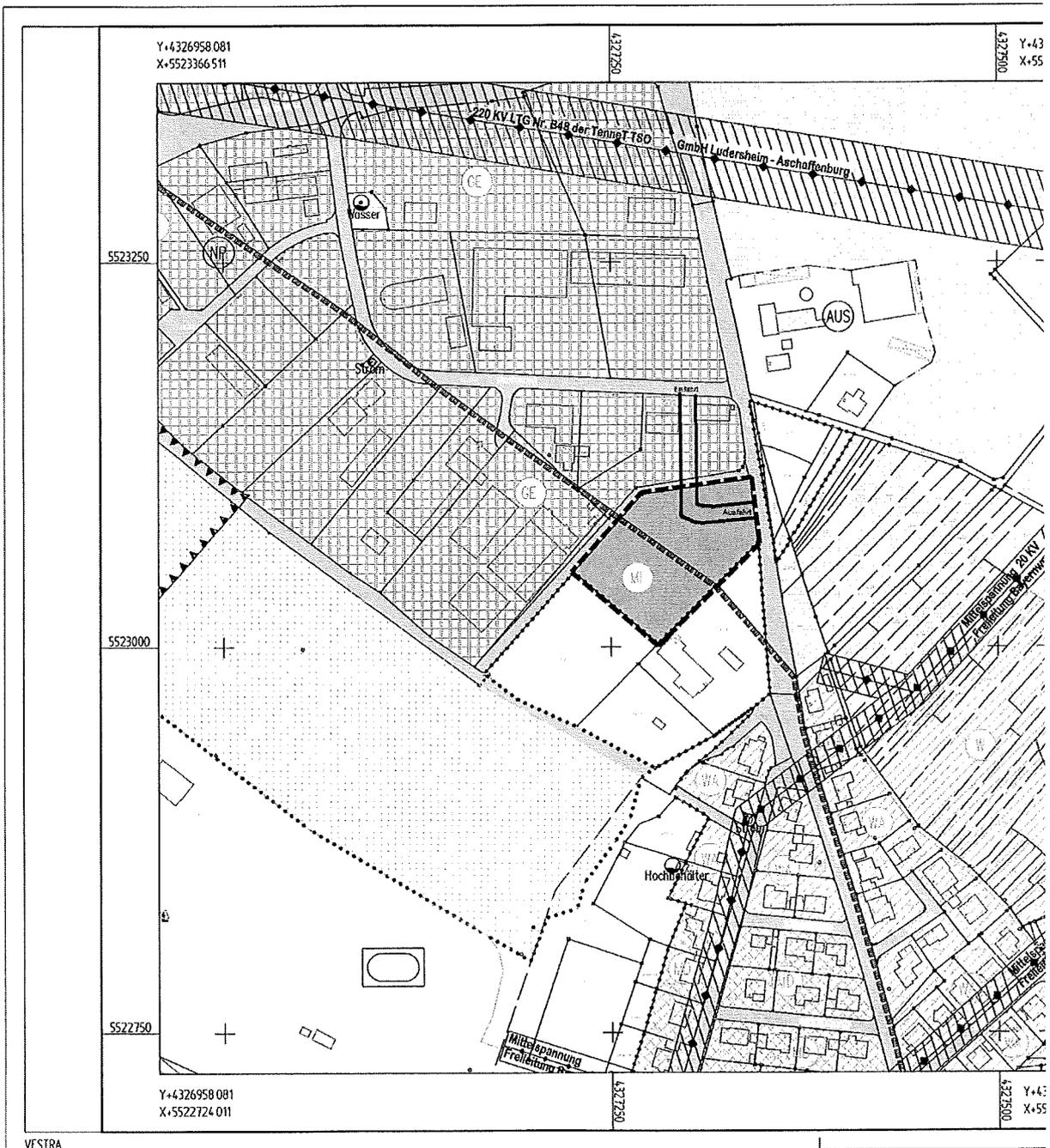


Es muss deshalb noch festgelegt werden wie zukünftig die Ein- und Ausfahrt erfolgen darf.

Die Fa. Kuhn würde den Weg zwischen dem Firmengelände kaufen, den er schon auf eigene Kosten gepflastert hat; mit Wegerecht für die Gemeinde. Der genaue Verlauf wäre noch festzulegen.

Anlagen:





Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Planentwürfe vom 10.03.2020 zu billigen und beauftragt die Verwaltung das förmliche Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen.

Der vorliegende Planentwurf ist um folgende Festsetzung zu ergänzen:

Festsetzung: Zufahrtsverbot direkt von der Theodor-Heuss-Straße

Abstimmungsergebnis:

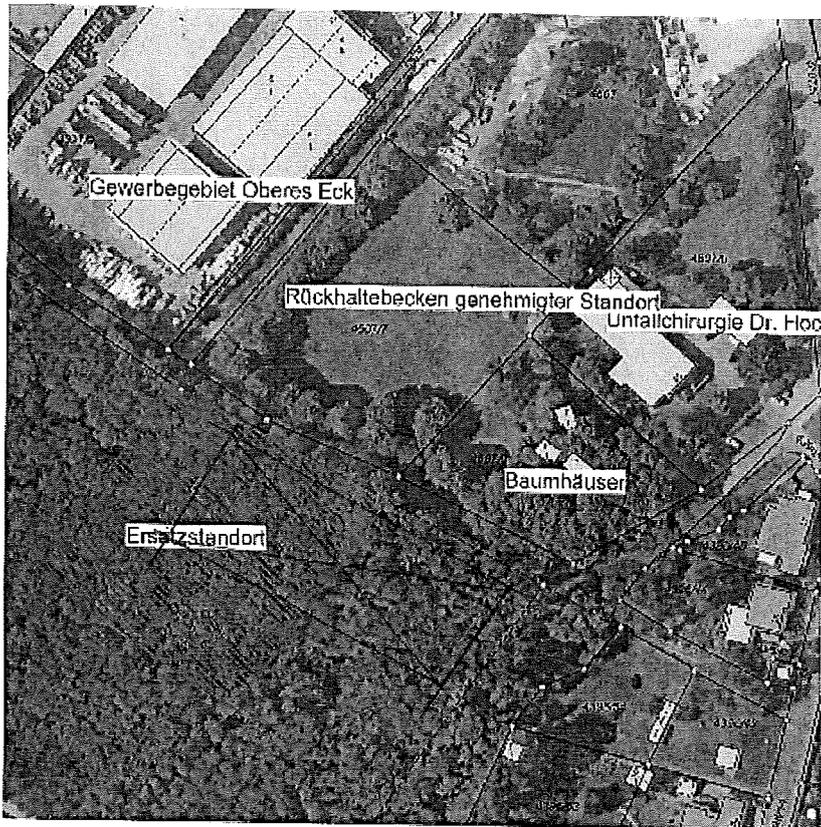
| | | |
|-----------------------|----|-----------------|
| Anwesend: | 14 | |
| Ja-Stimmen: | 14 | |
| Nein-Stimmen | 0 | |
| Persönlich beteiligt: | 0 | nach Art. 49 GO |

6 Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet, Oberes Eck, Lengfurt in den Hartgraben - Errichtung der Regenrückhaltebecken und des Regenklärbeckens; Sachstandsbericht und Beschlussfassung bzgl. einer Standortverlegung**Sachverhalt:**

Die CSU-Fraktion wünscht eine konkrete Kostenermittlung und Aussage der Fachbehörden. Das darüber hinaus in deren Schreiben angesprochene Kaufangebot ging am 06.03., bei der Gemeinde ein. Wenn ein Tagesordnungspunkt entgegen Art. 46 Abs. 2 S. 2 GO nicht auf der Ladung aufgeführt ist, liegt ein kollektiver Ladungsmangel vor. Eine Heilung ist demnach möglich, wenn alle Ratsmitglieder erscheinen und sich rüge los zum nachgeschobenen Punkt sachlich einlassen. Eine weitere Heilungsmöglichkeit wird in diesen Fällen bei besonderer Dringlichkeit der Angelegenheit angenommen. Beides ist nicht gegeben. Zudem sind die Punkte des möglichen Verkaufs der Fläche sowie der Alternativstandort sachlich miteinander verknüpft zu betrachten.

Es wird vorgeschlagen, den TOP Alternativstandort in der heutigen Sitzung zu vertagen und in der Zwischenzeit, wie auch von der CSU-Fraktion gewünscht, den TOP inhaltlich konkreter vorzubereiten. In der auf den 10.03. folgenden Sitzung könne dann auch der TOP Kaufangebot im NÖ-Teil behandelt werden. Bei Ablehnung des Alternativstandorts würde – Status quo - das Regenrückhaltebecken am ursprünglichen Standort umgesetzt.

Anlagen:



Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes zu vertagen.

Abstimmungsergebnis:

| | | |
|-----------------------|----|-----------------|
| Anwesend: | 14 | |
| Ja-Stimmen: | 14 | |
| Nein-Stimmen: | 0 | |
| Persönlich beteiligt: | 0 | nach Art. 49 GO |

7 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) - Satzungs-Zusammenführung nach Erhebung der Verbesserungsbeiträge; Satzungsbeschluss**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 10.02.2020 übergab das Kommunalberatungsbüro Dr. Schulte/Röder die Globalberechnung zum Nachweis der Angemessenheit der Herstellungsbeiträge als Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS), Stand Februar 2020.

Nach der Abrechnung der Verbesserungsbeiträge können nunmehr die beiden Beitrags- und Gebührensatzungen für die Herstellungsbeiträge und die Verbesserungsbeiträge zusammengefasst werden.

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Triefenstein
(BGS/EWS)****vom 10.03.2020**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Triefenstein folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

(1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder

- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, ist die Begrenzung an der rückwertigen Grenze der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
 - wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu liegende Grundstücksfläche vergrößert,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|---|---|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche 1,14 € | |
| b) | pro m ² Geschossfläche 7,78 € | . |

- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit

Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,36 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von dem Markt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 1. Oktober mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 13 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenklasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 1. Oktober mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a Niederschlagswassergebühr

- (1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, indem die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. Der Grundstücksabflussbeiwert stellt den durchschnittlich vorhandenen Anteil der überbauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Als überbaute Fläche zählen die mit Gebäuden bebauten Grundstücksflächen einschließlich der jeweiligen (Dach-)Überstände. Als befestigte Fläche gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann sowie Flächen des Grundstückes, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Auf Grund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich überbauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert beträgt für

| Stufe | mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB) | Abflussbeiwert von - bis | Charakteristik der Überbauung und Befestigung |
|-------|--|--------------------------|---|
| 0 | Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09 | | |
| I | 0,13 | > 0,09 - 0,15 | minimal |
| II | 0,2 | > 0,15 - 0,24 | gering |
| III | 0,3 | > 0,24 - 0,36 | normal |
| IV | 0,45 | > 0,36 - 0,54 | hoch |
| V | 0,7 | > 0,54 - 0,81 | sehr hoch |
| VI | 0,9 | > 0,81 - 1,00 | maximal |

Die Zuordnung der Grundstücke zur jeweiligen Stufe ergibt sich aus der Einstufung gemäß der oben angeführten Tabelle, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Der entsprechende Beiwert wird im Niederschlagswassergebührenbescheid festgesetzt. Bei einem Grundstück, mit einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09 wird die Stufe 0 festgesetzt und der

Gebührenberechnung als Einzelveranlagung die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zu Grunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt. Bei vollständiger Versickerung oder anderweitiger ordnungsgemäßer Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Grundstück ohne Benutzung der gemeindlichen Entwässerungseinrichtungen wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben.

- (3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der tatsächlich überbaute und befestigte Anteil der Grundstücksfläche, von dem aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, den jeweiligen Bereich des Abflussbeiwertes der Stufen I bis VI laut obiger Tabelle über- oder unterschreitet oder die entsprechende Fläche um mindestens 200 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung des Bereichs der Stufen I bis VI erfolgt eine Einstufung in die zutreffende Stufe. Bei Einstufung in die Stufen I bis VI erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Fläche, indem die Grundstücksfläche mit dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird.

Bei Einstufung in die Stufe 0 oder bei einer Abweichung von mindestens 200 m² ohne Über- bzw. Unterschreitung des Bereiches des Grundstücksabflussbeiwertes einer Stufe wird als Einzelveranlagung die tatsächlich überbaute und befestigte Grundstücksfläche zu Grunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt. Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich zutreffenden Stufe bzw. nach den tatsächlich überbauten und befestigten Flächen zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf dieser Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand eines Lageplans die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt. Der Markt behält sich vor, die Angaben der Gebührenpflichtigen vor Ort zu überprüfen.

- (4) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 31. März des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die nach den Abs. 1 bis 3 berechnete reduzierte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücks- oder Entwässerungsverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner gegenüber dem Markt unaufgefordert bekannt zu geben.
- (5) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 0,11 € pro m² reduzierter Grundstücksfläche.

§ 11 Gebührensuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist der 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05. und 15.08. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der des Jahresverbrauchs des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom außer Kraft.

Triefenstein, den

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die soeben besprochene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS).

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 23.11.2017 und die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Triefenstein (VES/EWS) vom 16.10.2018 werden aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

| | | |
|-----------------------|----|-----------------|
| Anwesend: | 14 | |
| Ja-Stimmen: | 14 | |
| Nein-Stimmen: | 0 | |
| Persönlich beteiligt: | 0 | nach Art. 49 GO |

8 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) - Satzungs-Zusammenführung nach Erhebung der Verbesserungsbeiträge; Satzungsbeschluss**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 04.03.2020 übergab das Kommunalberatungsbüro Dr. Schulte/Röder die Globalberechnung zum Nachweis der Angemessenheit der Herstellungsbeiträge als Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS), Stand März 2020.

Nach der Abrechnung der Verbesserungsbeiträge können nunmehr die beiden Beitrags- und Gebührensatzungen für die Herstellungsbeiträge und die Verbesserungsbeiträge zusammengefasst werden.

Bei der Wasserabgabesatzung (WAS) ist auch eine Anpassung der Grundsatzung erforderlich. In der WAS wurde der § 10 Anlage des Grundstückseigentümers angepasst, da der bisherige Absatz 3 gegen die EU-Vorschriften verstoßen und somit die Satzung nichtig gemacht hat.

In den jeweiligen BGS wurden nur die aktuellen Beitragssätze ergänzt, da ansonsten auch diese Satzungen den aktuellen Rechtsstand wiedergegeben haben.

**Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Triefenstein
(Wasserabgabesatzung – WAS –)**

vom 10.03.2020

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Triefenstein folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Markt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Markt.

- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

| | |
|--|--|
| Versorgungsleitungen | sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen. |
| Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse) | sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrovrrichtung. |
| Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse) | sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden. |
| Anschlussvorrichtung | ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen. |
| Hauptabsperrovrrichtung | ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann. |
| Übergabestelle | ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrovrrichtung im Grundstück/Gebäude. |
| Wasserzähler | sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler. |
| Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) | sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden. |

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Markt. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Der Markt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Markt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Der Markt kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Markt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Markt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Markt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Marktes.
- (2) Der Markt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Markt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstücksanschluss wird von dem Markt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Markt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Markt mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zu Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu Gewähr leisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Marktes zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Markt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei dem Markt aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Markt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Markt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Markt nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Markt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Marktes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Markt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Marktes auf Kosten des Grundstückseigentümers, freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei dem Markt über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Markt oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Markt Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Markt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Markt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Markt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Marktes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Markt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Markt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Markt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Marktes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Markt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Der Markt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Markt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Markt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Markt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Markt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Markt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Markt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Marktes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Markt nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Markt zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Marktes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Markt das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei dem Markt zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Markt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Markt auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Markt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Markt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Marktes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Marktes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Markt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Markt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Markt unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Marktes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Marktes; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Markt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Der Markt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Markt kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Markt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Marktes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Marktes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Markt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Markt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Markt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Markt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Markt zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei dem Markt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Markt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die

Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu Gewähr leisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Marktes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Markt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Markt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Markt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Marktes mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die von dem Markt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 13.09.2016 außer Kraft.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Triefenstein (BGS/WAS)

vom 10.03.2020

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Triefenstein folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
3. Grundstücke, die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 **Beitragsmaßstab**

- (2) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, ist die Begrenzung hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
 - wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6 soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|----------|
| c) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,86 € |
| d) | pro m ² Geschossfläche | 3,85 € . |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

| | | | |
|------|------------------------|-----------------|---------------------|
| bis | 5,0 m ³ /h | 12,00 € / Jahr | (1,00 € / Monat) |
| bis | 10,0 m ³ /h | 24,00 € / Jahr | (2,00 € / Monat) |
| bis | 50,0 m ³ /h | 90,00 € / Jahr | (7,50 € / Monat) |
| bis | 80,0 m ³ /h | 180,00 € / Jahr | (15,00 € / Monat) |
| über | 80,0 m ³ /h | 360,00 € / Jahr | (30,00 € / Monat) , |

Werden Wasserzähler mit dem Durchflussmaßstab „Dauerdurchfluss (Q3)“ verwendet entsprechen die in Satz 1 genannten Nenndurchflusswerte folgenden Dauerdurchflusswerten:

| | | | |
|------------------------|------------------------|-------------------------|------------------------|
| Nenndurchfluss (Qn) | 5,0 m ³ /h | Dauerdurchfluss (Q3) | 8 m ³ /h |
| | 10,0 m ³ /h | | 16 m ³ /h |
| | 50,0 m ³ /h | | 80 m ³ /h |
| | 80,0 m ³ /h | | 128 m ³ /h. |

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,90 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Er ist vom Markt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,90 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird für Bauwasser ein Wasserzähler nicht verwendet, werden ja angefangene 50 m² Geschossfläche des zu errichtenden Gebäudes pauschal 5,00 € berechnet.
- (5) Die Verbrauchsgebühr für Gartengrundstücke wird durch Sondervereinbarung (§ 8 WAS) geregelt. Gartengrundstücke sind unbebaute und unbebaubare Grundstücke, die nicht an ein Grundstück des gleichen Eigentümers angrenzen, für den ein Anschlusszwang gem. § 5 WAS besteht. Gartenhäuser gelten nicht als Bebauung im Sinne dieser Bestimmung.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührensschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist der 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührensschuld sind zum 15.02, 15.05. und 15.08. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (3) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Gleichzeitig treten die Satzungen vom 17.10.2017 (Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung - BGS/WAS) und 10.07.2018 (Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung - VES/WAS) außer Kraft.

Triefenstein, den

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die soeben besprochene Wasserabgabebesatzung und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 10.03.2020

Gleichzeitig treten die Wasserabgabebesatzung vom 13.09.2016 und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 17.10.2017 (BGS/WAS) sowie die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung vom 10.07.2018 (VES/WAS) außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

| | | |
|-----------------------|----|-----------------|
| Anwesend: | 14 | |
| Ja-Stimmen: | 14 | |
| Nein-Stimmen: | 0 | |
| Persönlich beteiligt: | 0 | nach Art. 49 GO |

9 Bauantrag 7/2020; An- und Umbau sowie energetische Sanierung, Schneeleinsweg 6, Fl. Nr. 160/11, Rettersheim; Beschluss

Sachverhalt:

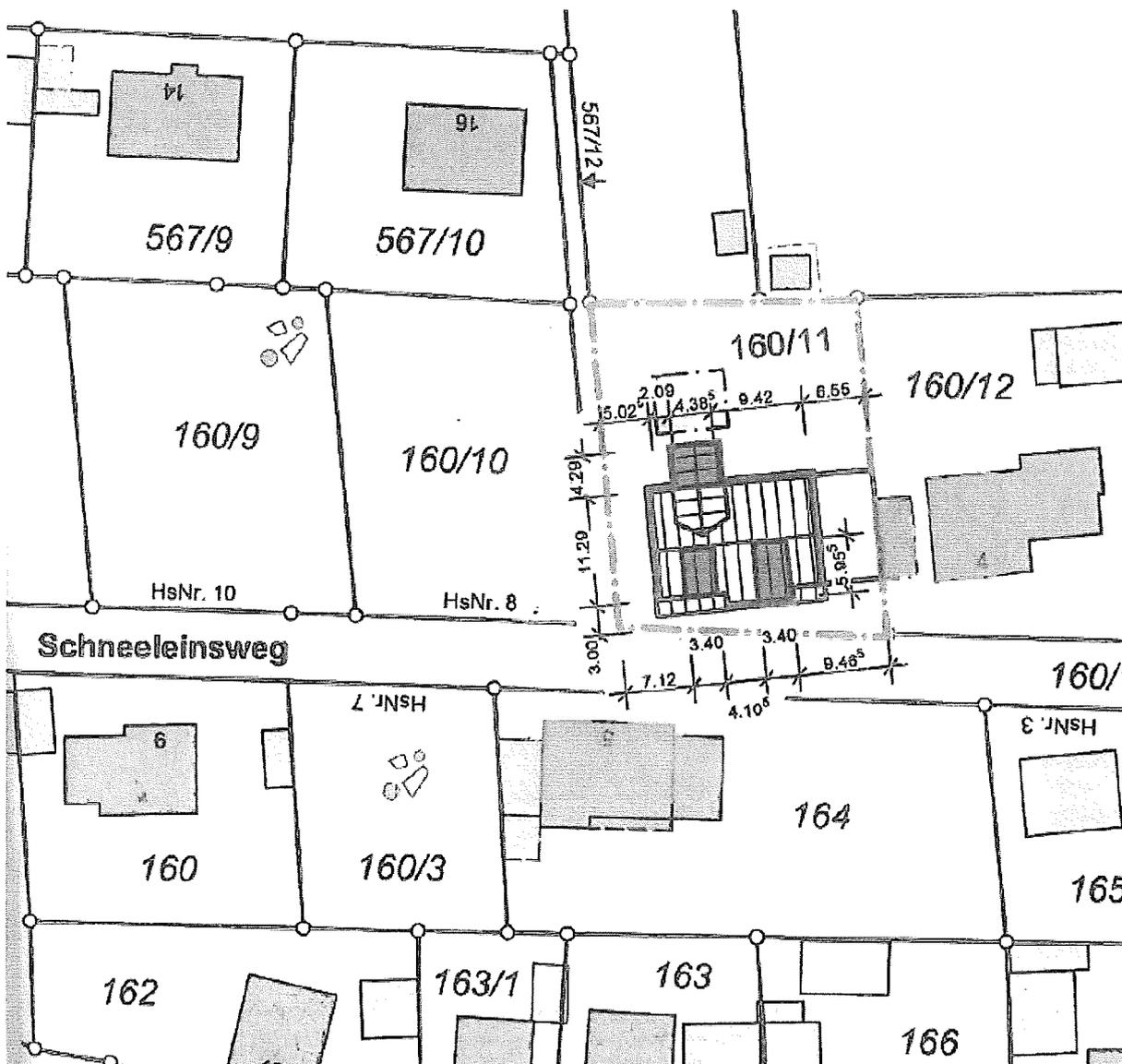
Beschreibung des Vorhabens: An- und Umbau sowie energetische Sanierung
Ort: Schneeleinsweg 6, Fl. Nr. 160/11, Rettersheim

Unterlagen vom: 05.03.2020
 Eingang der Unterlagen am: 10.03.2020
Das Baugrundstück liegt: im Außenbereich
 im Innenbereich nach § 34 BauGB
 im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes „Krentwiebel“

Ausnahme/Abweichung/Befreiung: Dachform Vorgabe Satteldach; hier geplante Gaube als Schleppdach,
 Dachneigung Vorgabe 30-45 Grad; hier 15 bzw. 18 Grad,
 Gaubenbreite Vorgabe 2,50 m; hier 3,50 m bzw. 4,68 m

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: ja
Nachbarunterschriften vollständig: ja
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Anlagen:



Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderlichen Befreiungen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

| | | |
|-----------------------|----|-----------------|
| Anwesend: | 14 | |
| Ja-Stimmen: | 14 | |
| Nein-Stimmen: | 0 | |
| Persönlich beteiligt: | 0 | nach Art. 49 GO |

E-Tankstelle Homburg

Die E-Tankstelle für PKW im Umfeld des Julius-Echter-Platzes/Schlusses in Homburg ist installiert. Sobald sie nach der offiziellen Übergabe in Betrieb geht, erfolgt eine gesonderte Information.

11 Anfragen

GR Kaufmann erinnert daran, dass, nachdem nun die Abrechnung der Verbesserungsbeiträge erfolgt ist, noch offen sei, wie mit (Erlass- u.Ä.) Anträgen der Vereine und ähnlicher Institutionen umgegangen werden solle.

Laut GRin Träger stünde in der Zeitung, dass der Straßenausbau der Stadt Marktheidenfeld, Michelriether Str., gefördert werde. Man solle sich bitte erkundigen, welche Förderung das sei und ob das auch im Markt Triefenstein möglich und sinnvoll wäre.

Den Zustand der Ulrich-Herold-Straße samt Kanal bemängelt GRin Engelhardt. Zudem erkundigt sie sich nach dem aktuellen Nitratwert in Lengfurt. Bgm. Thamm antwortet, dass der Wert schwankt und zuletzt bei etwa 50 mg lag. Es fänden regelmäßig Messungen statt.

GR Riedmann bemängelt, dass die Telekom vor geraumer Zeit Hauseigentümer wegen der Hausanschlüsse angeschrieben habe, aber seitdem nichts mehr von sich hat hören lassen.

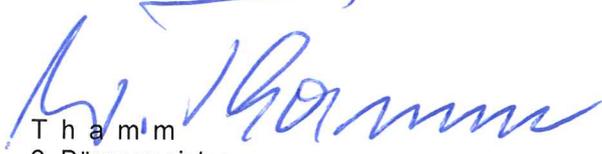
GR Aschauer greift seinen vor Jahren gemachten Vorschlag auf, die Schaltung der Straßenlampen zu verändern, um Strom zu sparen. Die Umstellung unter Einmalkosten erfolgt Ende März. Zudem bittet er darum, dass der Bauausschuss den KiGa Homburg in einem Vor-Ort-Termin besichtigt.

GRin Engelhardt erwähnt, dass um das Telekom-Häuschen am langen Stein eine Hecke rum sei, die die Sicht für den Verkehr einschränkt. Die Telekom sei darauf bereits hingewiesen worden, aber es sei nichts geschehen.

GR Virnekäs erkundigt sich nach dem Stand Haushalt 2020. Die Sitzung, so GL Hoh, des Haupt- und Finanzausschusses, Haushaltsvorberatung, ist laut Terminkalender des GR für den 26.05.2020 vorgesehen. Im Weiteren bemängelt GR Virnekäs, dass noch keine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses stattgefunden habe, da der 3. Bürgermeister diese noch nicht einberufen hat (war zeitweise nicht möglich, da die Akten dem LRA im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung übersandt werden mussten). Die SPD-Fraktion verspricht, das zeitnah aufzugreifen.

Nachdem keine Wortmeldungen vorgebracht werden schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 20.10 Uhr.

Triefenstein, 11.03.2020


Thamm
2. Bürgermeister


Hoh
Schriftführer/in